OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651288/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 7. November 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des L H, vertreten durch RA Dr. C G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.9.2018, GZ: VerkR96-23695-2018/V, betreffend den Verfall bestimmter Gegenstände folgenden

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der bekämpfte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Der Antrag auf Kostenersatz wird als unzulässig zurückgewiesen.

IV. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 10.9.2018, GZ: VerkR96-23695-2018/V, erklärte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf) den am 2.8.2018 aus dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen x ausgebauten Radar-/Laserblocker der Marke Stinger/Laserinterceptor gem. § 98a Abs. 3 2. Satz KFG für verfallen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seinen Vertreter mit Schreiben vom 8.10.2018 fristgerecht Beschwerde. Diese wurde zusammengefasst damit begründet, dass es sich beim Fahrzeug um ein Firmenfahrzeug handle, welches auf die J S s.r.o. zugelassen sei. Der Bf sei Dienstnehmer dieses Unternehmens.
Bei dem Sensor der Marke Laser Interceptor des Herstellers R d.o.o. handle es sich um einen Laser-Parksensor, der als Einparkhilfe diene. Der Sensor weise nach dem Wissensstand des Bf keine andere Funktion auf. Der Zulassungsbesitzer habe den Sensor vom staatlichen Amt für Metrologie der Republik Kroatien genehmigen lassen. Der Zulassungsbesitzer durfte also davon ausgehen, dass er diesen Sensor, für welchen eine Genehmigung eines EU-Mitgliedsstaates vorliege, legal in jedem EU-Staat verwenden dürfe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann trotz des diesbezüglichen Antrages unterbleiben, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 2.8.2018 um 15.00 Uhr den im Spruch angeführten PKW auf der A1 bei Km 182,600. Laut Polizeianzeige war eine Geschwindigkeitsmessung mit einem Lasergerät für ca. 4 bis 5 Sekunden nicht möglich. Die Polizeibeamten stellten beim Fahrzeug Gegenstände fest, bei denen es sich ihrer Einschätzung nach um einen Laserblocker handelte (Bedienteil bzw. Steuergerät der Marke Stinger und Sensoren). Dem Bf wurde die Weiterfahrt bis zum Ausbau dieser

Gegenstände untersagt. Er gab im Zuge der Amtshandlung an, dass es sich um ein zweites Parksystem handle. Zulassungsbesitzer des PKW ist die J S s.r.o.

Die ausgebauten Gegenstände wurden von den Polizeibeamten vorläufig beschlagnahmt und vom Bf eine Sicherheitsleistung eingehoben. Die belangte Behörde hat auf Basis dieser Anzeige ohne Ermittlungsverfahren den gegenständlichen Bescheid erlassen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1.1. Gemäß § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

Gemäß § 98a Abs. 2 KFG sind Verstöße gegen Abs. 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

Gemäß § 98a Abs. 3 KFG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, wenn die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt werden, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

III.1.2. Gemäß § 56 AVG hat der Erlassung eines Bescheides, wenn es sich nicht um eine Ladung (§ 19) oder einen Bescheid nach § 57 handelt, die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, nach den §§ 37 und 39 voranzugehen.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

III.2.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des

maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

III.2.2. Der Bf bestreitet, dass es sich bei den gegenständlichen Geräten um einen Laser- oder Radarblocker handelt. Aus dem Vorbringen hinsichtlich der Zulassungsbesitzerin ist abzuleiten, dass er (implizit) auch bestreitet, Eigentümer dieser Gegenstände zu sein.

Mit der Anordnung des Verfalles gem. § 98a Abs. 3 KFG wird jedenfalls in die Rechtssphäre der Eigentümerin unmittelbar eingegriffen, weshalb dieser jedenfalls Parteistellung gemäß § 8 AVG in Verfallsverfahren zukommt. Ob auch der Lenker, welcher das Gerät zum Zeitpunkt der polizeilichen Kontrolle mitführte, durch den Verfall in seinen Rechten berührt wird (und ihm damit Parteistellung zukommt) ist zumindest zweifelhaft. Eine gesetzliche Regelung der Parteistellung des Lenkers im Verfallsverfahren ist im § 98a KFG nicht enthalten. Die Behörde hätte daher jedenfalls Ermittlungen dahingehend durchführen müssen, wer Eigentümer und damit Partei des Verfallsverfahrens ist bzw hätte sie entsprechend begründen müssen, warum der Verfall gegenüber dem Bf als Lenker des Fahrzeuges ausgesprochen wurde.

Im konkreten Fall bestreitet der Bf auch, dass es sich um einen Laser- oder Radarblocker handelt, weshalb vor Erlassung des Verfallsbescheides auch diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren durchzuführen ist. Sollte die Behörde nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens diese Eigenschaft bejahen, hat sie sich auch mit dem rechtlichen Vorbringen auseinander zu setzen, wonach dieses Gerät gültig genehmigt sei und daher verwendet werden dürfe.

Die Behörde hat zu diesen wesentlichen Sachverhaltsfragen überhaupt kein Ermittlungsverfahren durchgeführt und den Bescheid entgegen der eindeutigen Anordnung des § 56 AVG erlassen, ohne überhaupt ein Ermittlungsverfahren durchzuführen. Dies kommt einer – nach der dargestellten Rechtsprechung unzulässigen – Delegation der Entscheidung an das Verwaltungsgericht gleich. Der Bescheid war daher aufzuheben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

IV.1.1. Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung.

IV.1.2. Die Behörde hat weder einen Mandatsbescheid erlassen noch einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Der

gegenständlichen Beschwerde kommt daher bereits von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu, weshalb der diesbezügliche Antrag zurückzuweisen war.

IV.2.1. Gemäß § 74 Abs. 1 AVG hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten.

IV.2.2. Der Ersatz von Verfahrenskosten für das Bescheidbeschwerdeverfahren ist weder im AVG noch im VwGVG vorgesehen, weshalb auch dieser Antrag zurückzuweisen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Das völlige Fehlen von notwendigen Ermittlungen im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl